

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 02.09.2009	Drucksachen-Nr. 347/2009
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	14.09.2009

Tagesordnungspunkt 9

Neuwahl der Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses;

- a) Stimmberechtigte Mitglieder**
- b) Beratende Mitglieder**

Beschlussvorschlag

- 1. Dem Kreisjugendhilfeausschuss werden gem. § 2 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) i. V. m. § 3 Abs. 1 der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz die Kompetenzen eines Beschließenden Ausschusses nach der Landkreisordnung übertragen.**
- 2. Der Kreistag wählt aufgrund von § 2 Abs. 3 LKJHG i. V. m. der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter gemäß den Vorschlagslisten der Fraktionen und den Organisationen.**
- 3. Der Kreistag bestellt gem. § 2 Abs. 7 LKJHG i. V. mit der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz die beratenden Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter gemäß den Vorschlagslisten der Organisationen.**

Sachverhalt

Zu 1)

Nach Artikel 41 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform (VRWG) vom 14.10.2008 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nunmehr entscheiden, ob der Jugendhilfeausschuss als Beratender oder als Beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung eingerichtet wird.

Nachdem sich der Ausschuss in seiner bisherigen Form bewährt hat, wird vorgeschlagen, diesen auch in der neuen Amtsperiode als Beschließender Ausschuss nach der Landkreisordnung fortzuführen.

Zu 2)

Der Kreistag wählt die nach § 71 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter nach Vorgabe der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz.

Der Kreisjugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Kreisrätinnen und Kreisräte sind nach den gesetzlichen Vorgaben mit 3/5 Stimmenanteil (9 Sitze) im Ausschuss vertreten. Der Stimmenanteil der Vertreter/innen der Jugendverbände und der Verbände der Freiwilligen Wohlfahrtspflege beträgt 2/5 (6 Sitze).

Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. Sie müssen ihren Wohnsitz jedoch nicht im Bezirk des öffentlichen Trägers haben (§ 2 Abs. 5 LKJHG).

Bei Zugrundelegung des d'Hondtschen Wahlverfahrens sind die einzelnen Fraktionen wie folgt vertreten:

CDU: 4 (3) Sitze, FWV 2 Sitze, SPD 2 (1) Sitz, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP je 1 Sitz.

Durch die gleichen Höchstzahlen nach d'Hondt erfolgt um den 9. Sitz ein Losentscheid zwischen den Fraktionen der CDU und der SPD; dies entfällt, sofern sich die beiden Fraktionen im Vorfeld der Wahl über eine entsprechende Sitzzuteilung verständigen sollten.

2. Beratende Mitglieder

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz sind folgende beratende Mitglieder zuzüglich Stellvertretung in den Kreisjugendhilfeausschuss zu wählen:

- 2 Vertreter der Kirchen
- 1 Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde
- 1 Vertreter der Schule
- 1 Vertreter des Gesundheitswesens
- 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter
- 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung
- 1 Vertreter der Polizei
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft „Mädchenarbeit“ im Landkreis Konstanz.

Die Wahlvorschläge der oben genannten Institutionen sind – soweit sie vorliegen – in der beiliegenden Vorschlagsliste aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Vorschlagsliste